

► Leserforum

Abrechnung ging an falsche Krankenkasse: Was tun bei Honorarrückforderungen?

| FRAGE: „Zu unserem Erstaunen wurden wir kürzlich erstmalig von einer Krankenkasse – in diesem Fall von einer Krankenkasse aus einem anderen Bundesland – aufgefordert, einen Betrag von etwas mehr als 100 Euro zu erstatten, weil wir angeblich zulasten dieser Krankenkasse Leistungen für einen Patienten abgerechnet haben, der nicht bei dieser Krankenkasse versichert ist. Müssen wir der Zahlungsaufforderung nachkommen?“ |

ANTWORT: Nein! Es stellt sich natürlich die Frage, warum zulasten einer nicht zutreffenden Krankenkasse Leistungen abgerechnet wurden. Die Ursachen dafür können höchst verschieden sein:

- Ein Kassenwechsel wurde nicht von der Software eingelesen.
- Der Patient hat eine Krankenversichertenkarte von einer Krankenkasse vorgelegt, bei der er nicht (mehr) versichert ist usw.

Sie sind nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, wie es zu der Angabe einer falschen Krankenkasse gekommen ist. Unabhängig von der Ursache für die Angabe einer falschen Krankenkasse müssen Sie aber umgehend ihre KZV darüber informieren. Am besten reichen Sie die Zahlungsaufforderung der Krankenkasse direkt an die KZV weiter und teilen dies der betreffenden Krankenkasse mit. Die Krankenkassen sind in dem derzeit gültigen Vertragssystem nicht berechtigt, sich wegen vermeintlich falscher Abrechnungen direkt an die Zahnärzte zu wenden. Es gehört zu den Aufgaben der KZVen zu prüfen, ob Rückzahlungsforderungen von Krankenkassen berechtigt sind.

KZV muss falsche Abrechnung prüfen

► Leserforum

Oberflächlich liegender Abszess

| FRAGE: „Wie berechne ich bei einem Privatpatienten die Eröffnung eines oberflächlich liegenden Abszesses?“ |

ANTWORT: Die direkte Inzision wird nach der Nr. 2428 GOÄ (für den Kassenpatienten Ä161) berechnet. Die Eröffnung des tiefliegenden Abszesses wird nach Nr. 2430 GOÄ plus OP-Zuschlag Nr. 442 GOÄ (für den Kassenpatienten Ä2430) berechnet.

Nr. 2428 für die Inzision, Nr. 2430 für tiefliegende Abszesse

► Leserforum

Fadenlegen bei der Fissurenversiegelung

| FRAGE: „Wie kann ich das Verdrängen von störendem Zahnfleisch durch einen Faden bei der Fissurenversiegelung berechnen?“ |

ANTWORT: Die Nr. 2030 GOZ darf nur beim Füllen oder Präparieren abgerechnet werden. Das Fadenlegen ist keine selbstständige Leistung, deshalb bleibt Ihnen nur die Steigerung der Hauptleistung nach der Nr. 2000 GOZ.

Hauptleistung steigern